

**Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe
zum Schutz gegen Lärmbelästigungen
(Lärmschutzverordnung)**

vom 10. Mai 1994 (Amtsblatt vom 8. Juli 1994)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 sowie § 18 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats für das Stadtgebiet Karlsruhe folgende Polizeiverordnung:

§ 1

Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.

§ 2

Tonwiedergabegeräte

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher und Tonwiedergabegeräte dürfen nur in solcher Lautstärke und Dauer betrieben werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben werden.

- (2) Absatz 1 gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei öffentlichen Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, sowie bei amtlichen Durchsagen.

§ 3

Haus- und Gartenarbeiten und andere Betätigungen

- (1) Geräuschvolle Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen im Freien, und wenn der Lärm nach außen dringt, auch im Haus, sonntags nicht, werktags nicht von 19:00 bis 07:00 Uhr ausgeführt werden. Hierzu zählen z. B. Hämmern, Sägen, Bohren, Holzspalten, der Betrieb von Boden-

bearbeitungsmaschinen, das Ausklopfen von Gegenständen wie Teppiche oder Kleider.

- (2) Andere Betätigungen im Haus oder in einem privaten Garten, die die Ruhe anderer stören, dürfen in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr nicht stattfinden. Hierzu zählen z. B. laute Gartenfeste und Hausfeste bei offenem Fenster, geräuschvolle Sportspiele, die lärmende Benützung von Gartenschwimmb Becken, das Abbrennen von Feuerwerk außer am Jahreswechsel.

§ 4

Gaststätten und Versammlungsräume

In Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen aller Art sowie in Kegelnbahnen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden müssen von 22:00 Uhr an die Fenster und Türen geschlossen werden, wenn Gesang, Musik oder Lärm nach außen dringt.

§ 5

Haustiere

- (1) Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltendes Bellen oder Heulen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.
- (2) Das Gleiche gilt sinngemäß für das Halten von anderen Tieren.

§ 6

Ausnahmen

Die Ortschaftspolizeibehörde kann in besonders begründeten Fällen, insbesondere wenn für den Betroffenen eine unzumutbare Härte entsteht, zeitlich begrenzte Ausnahmen von §§ 1, 3 Abs. 1 und 2 und § 4 dieser Verordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. der Vorschrift des § 1 über die Nachtruhe zuwiderhandelt.

2. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte in solcher Lautstärke und Dauer betreibt, dass andere erheblich belästigt werden.
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, werktags von 19:00 bis 07:00 Uhr oder sonntags, oder entgegen § 3 Abs. 2 andere Betätigungen im Haus oder in einem privaten Garten, die die Ruhe anderer stören, in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr ausführt.
 4. entgegen § 4 in Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen aller Art sowie in Kegelbahnen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden nach 22:00 Uhr die Fenster und Türen nicht schließt, wenn Gesang, Musik oder Lärm nach außen dringt.
 5. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 Hunde oder andere Tiere nicht so hält, dass andere durch anhaltendes Bellen oder andere Lautäußerungen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 des Polizeigesetzes in Verbindung mit §17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM und höchstens 1 000 DM, bei fahrlässigem Handeln höchstens mit 500 DM, geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Geldbuße oder eine Strafe verwirkt ist.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe zum Schutz gegen Lärmbelästigung vom 10. November 1976 außer Kraft.